# Deckblatt zum Vertrag für Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Für viele freie Ensembles und Orchester (im Folgenden: freie Klangkörper) ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine empfehlenswerte Gesellschaftsform. Sie hat den Vorteil, dass sie mit sehr geringen Gründungskosten verbunden ist und ein hohes Maß an Flexibilität bietet (bspw. muss weder die Gründung der GbR noch Änderungen des GbR-Vertrages beim Notar angemeldet werden).[[1]](#endnote-1)

Der folgende GbR-Vertrag ist ein Muster, welches wir ausgehend von unseren Erfahrungen auf die Arbeitspraxis freier Klangkörper angepasst haben. Die Klauseln bzw. die unterschiedlichen Optionen, die der Mustervertrag enthält, sind also eine von uns getroffene Auswahl (bzw. ein Vorschlag), die wir für freie Klangkörper als sinnvoll erachten. Es gibt selbstverständlich noch viele andere Möglichkeiten einen GbR-Vertrag zu schließen, bzw. einzelne Punkte anders zu regeln. Wir empfehlen den Vertrag in der konkreten Anpassung überprüfen zu lassen.

Seit Anfang 2024 gibt es die Unterscheidung zwischen der eingetragenen GbR (eGbR) und der „klassischen“ nicht eingetragenen GbR (GbR). Die Möglichkeit der Eintragung wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) geschaffen. Mit dem MoPeG wurde zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingeführt, in die sich die GbR eintragen lassen kann (und damit zur eingetragenen (e)GbR wird).

Das vorliegende Muster ist für die nicht eingetragene GbR ausgelegt. Zwar hat die eGbR auch Vorteile: beispielsweise muss die eGbR nicht die Namen der Gesellschafter:innen in ihrem Namen führen. Zudem kann die eGbR den Gesellschaftssitz im Vertrag frei wählen (Sitzwahlrecht). Diese Vorteile sind jedoch für die meisten freien Klangkörper nicht relevant. Die eGbR ist auch mit höheren Kosten, mehr Bürokratie und geringerer Flexibilität verbunden (Eintragung ins Gesellschaftsregister, Meldepflicht bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages)[[2]](#endnote-2). Meistens ist daher die nicht eingetragene GbR die passendere Wahl für freie Klangkörper.

1. [↑](#endnote-ref-1)
2. [↑](#endnote-ref-2)